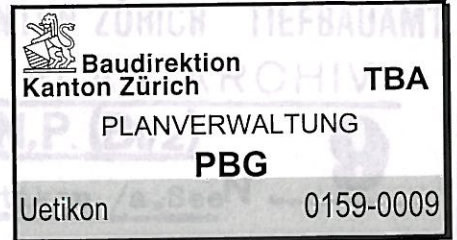


9

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zü**

Sitzung vom 22. Februar 1968



700. Bau- und Niveaulinien. Am 24. Oktober 1967 ersuchte der Gemeinderat Uetikon am See um Genehmigung seines Beschlusses vom 7. Mai 1963 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Bühlstrasse III. Kl., Kleindorfstrasse bis Grenze Männedorf. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 26. Oktober 1967 sind gegen den am 17. Mai 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig. Der an den Regierungsrat weitergezogene Rekurs des Theodor Egolf, Uetikon am See, wurde mit Beschluss Nr. 4117/1966 abgewiesen.

Die Bühlstrasse verbindet die Kleindorfstrasse III. Kl. mit der Gemeinde Männedorf. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 20 m festgesetzte Baulinienabstand. Bei der Kreuzung mit dem Mühlebach wurden ideelle Baulinien im Sinne von § 10 Absatz 1 des Baugesetzes festgesetzt.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 12 % auf, was für diese Strasse hingenommen werden kann.

Die Vorlage gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Uetikon am See vom 7. Mai 1963 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Bühlstrasse III. Kl., Kleindorfstrasse bis Grenze Männedorf, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Uetikon am See wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uetikon am See, unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 22. Februar 1968.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

i. V.

D. H. Roggwiller